amtliche Bekanntmachung 1

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 21/24 Bamberg, 16.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 29.01.2027	**08:00 Uhr**	**028, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Bamberg, Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Lindach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Wohnung im Alt- und Neubau einschl. gesamter Dachboden nebst 5 Kellerräumen im KG u. Doppelgarage	1	- Terrasse mit SNR und Nr. 1 bezeichnet - an der in Anlage II hellbraun umrandeten Gartenfläche - Gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht mit den jeweiligen Eigentümern der Wohneinheit Nr. 2 an der in Anlage II grün umrandeten Zufahrtsfläche	239

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Lindach	249/1	Gebäude- und Freifläche	Lindach 22, 22 a	0,1064
Lindach	249/2	Gebäude- und Freifläche	Lindach	0,0471

Zusatz: Gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht mit den jeweiligen Eigentümern der Wohneinheit Nr. 2 an der in Anlage II grün umrandeten Zufahrtsfläche

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
angebautes Einfamilienhaus 22a als eine Wohneinheit; zugehöriger Räume in Nachbarhaus Nr. 22;
Widersprüche betreffend bauliche Gegebenheiten und Aufteilungsplan;
Doppelgarage;

Verkehrswert: 255.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Battert
Rechtspfleger

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 15.10.2026

Stephan, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig